

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 93.

Freitag, den 22. November

1889.

Berichtigung.

In dem an der Spitze unserer letzten Nr. abgedruckten amts-hauptmannschaftlichen Erlaß ist anstatt 11. Januar 1889 zu lesen 1890.
Die Red.

Bekanntmachung.

Mit Schluß dieses Jahres haben aus dem hiesigen Stadtgemeinderathe die Stadtverordneten Herr Stadtfabrikant **Carl Gustav Fischer**, Herr Amtsgerichtscontroleur und Gerichtsschreiber **Franz Louis Busch** und Herr Kaufmann **Emil Theodor Görne** auszuscheiden und ist deshalb eine Ergänzungswahl zu veranstalten.
Zu wählen sind

ein angesehener Stadtverordneter und
zwei unangesehene Stadtverordnete,
ein angesehener Stadtverordneter-Ersatzmann.

sowie
Als Wahltag ist

Dienstag, der 3. December dieses Jahres

bestimmt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 45, 46, 53 und 54 der Städteordnung vom 24. April 1873 und mit Bezugnahme auf die im hiesigen Rathhause aushängende Wahlliste werden daher sämtliche stimmberechtigte Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, an dem gedachten Wahltag in der Zeit von **Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr** auf dem hiesigen Rathhause im Sitzungszimmer vor dem Wahlausschusse bei Verzechnen sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, abzugeben.

Hiernächst ist noch zu bemerken, daß bei dem Stadtgemeinderathe die Herren Stadtverordneten Restaurateur **Carl Hermann Reiche**, Stadtgutsbesitzer **Carl Gottlob Hermann**, Seilermeister und Handelsmann **Adolf Eduard Major**, Stellmachermeister **Carl Julius Galle**, Deconom und Rentier **Johann Gotthelf Starke** und Stellmachermeister **Johann Gottfried Dinndorf** verbleiben und daher dieselben gleich den Herren Stadträthen und städtischen Beamten nicht gewählt werden können, sowie daß die im Eingange dieser Bekanntmachung gedachten aus dem Stadtgemeinderathe ausscheidenden Herren Stadtverordneten wieder wählbar sind.

Stimmzettel werden ausgegeben.

Wilsdruff, am 21. November 1889.

Der Bürgermeister.
Fischer.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Stadtgutsbesizers **Ernst Louis Wegerdt** in Wilsdruff ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 18. December 1889, Vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgericht hier selbst bestimmt.
Wilsdruff, den 18. November 1889.

Busch,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Stadtgutsbesizers **Ernst Louis Wegerdt** in Wilsdruff wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. November 1889 berichtigend bemerkt, daß nicht 5713 Mt. 34 Pf., sondern nur **5660 Mark bevorrechtigte** Forderungen zu berücksichtigen sind.
Wilsdruff, am 20. November 1889.

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt **Gustav Müller.**

Tagesgeschichte.

Berlin. Von hier schreibt man der „Köln. Ztg.“: Der Kaiser hat nach seiner Rückkehr von der Orientreise wiederholt im engeren Kreise begeisterte Schilderungen von der Großartigkeit der Eindrücke gegeben, die er auf dieser durch die Gunst der Witterung besonders bevorzugten Reise empfangen hat. Insbesondere hat er sich auch über die türkischen Truppen, die er zu besichtigen Gelegenheit gehabt hat, mit warmer Anerkennung ausgesprochen. Die Leistungen derselben hätten seine Erwartungen weit übertroffen; schon auf den ersten Blick falle die Vorzüglichkeit und Brauchbarkeit des Soldatenmaterials auf; bei der Ausführung des unter den ungünstigsten Terrainverhältnissen stattfindenden Parademarsches hätten die Soldaten sich durch stramme Haltung, scharfe Disciplin, große Ruhe und militärisches Aussehen ausgezeichnet. Bei den Exerzierübungen, denen er beigewohnt, hätten die Elitetruppen, die Militärschule und das Nobellartillerie-Regiment sich vorzüglich bewährt, obwohl auch hier die Enge der Kasernenhöfe große Schwierigkeiten geboten hätte. Auch die türkischen Schiffe, deren einige den Kaiser auf der Hin- und Rückfahrt begleitet hatten, haben die Aufmerksamkeit des Kaisers gefesselt und auch für sie hat er warme Worte des Lobes gehabt.

Berlin, 19. November. Se. Maj. der Kaiser trifft nach einer nach Darmstadt gelangten offiziellen Meldung am 8. Dezember zum Besuch am dortigen Hofe ein. Als Se. Maj. der Kaiser am Sonnabend in Potsdam nach der Rekruteneinweisung, nur von einigen Offizieren begleitet, zu Fuß quer über den Bassinplatz fort nach der Kaserne seines Leib-Garde-Husaren-Regiments und sodann nach dem Regiments-Kasino sich begab, hatte sich eine nach Tausenden zählende Menschenmenge angesammelt, darunter eine große Anzahl Kinder, die aus der Schule kamen. Die Menschenmassen drängten nun auf den Kaiser ein, unaufhörlich Hurrah rufend. Die Polizei war nicht im Stande, dem Kaiser den Weg frei zu halten und so kam es denn, daß Schulkinder des Kaisers Hand ergriffen und küßten, was freundlich lächelnd gebuldet wurde. Eine Abtheilung Gardebäger versuchte Platz zu schaffen, der Kaiser untersagte dies aber ausdrücklich und nun erschallte aus der Menge ein tausendstimmiges Hurrah, wofür

der Monarch freundlich dankte. Den ganzen Weg bis zur Husarenkaserne schritt der Kaiser mitten im Volke.

Der „Schles. Ztg.“ wird aus Petersburg geschrieben, daß dort selbst in den „allerbestinformirten russischen Kreisen“ das Gerücht von der bevorstehenden Verlobung des russischen Thronfolgers mit der Prinzessin Margarethe von Preußen für „ernst“ genommen werde. Schwierigkeiten bereite nur der Konfessionswechsel.

Die verbündeten Regierungen werden vom Reichstage abermals dringend ersucht werden, Schritte zu Gunsten der unschuldig Verurtheilten zu thun. Die „Post“ schreibt hierüber: Der Bundesrath hat neulich dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfe, betreffend die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, seine Zustimmung versagt. Wir verkennen keinesweges die Schwierigkeiten einer gehörigen Formulirung des Gesetzes, doch dürfte es nunmehr Sache der Regierungen sein, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Reichstage vorzulegen, nachdem die Pflicht der Gesellschaft, unschuldig Verurtheilter zu entschädigen, allseits anerkannt ist. Kürzlich hat übrigens Dänemark ein Gesetz betr. Entschädigung für unverschuldete Untersuchungshaft und zufolge Urtheils verbüßter Strafe erlassen. Das Gesetz erkennt die Entschädigungspflicht des Staates im weitesten Maße an, indem es bestimmt: wer Untersuchungshaft erlitten hat und dann freigesprochen oder freigelassen wird, ohne daß die Sache bis zur Urtheilsfällung verfolgt wird, hat Anspruch auf eine vom Gericht festgesetzte Entschädigung für das Leiden, das Unrecht und den Vermögensnachtheil, die ihm durch Freiheitsberaubung zugefügt sind, falls nach den zu Tage getretenen Aufklärungen anzunehmen ist, daß er des Verbrechens, wegen dessen er in Haft genommen war, nicht schuldig ist. Hat jemand zufolge Urtheils eine Strafe oder einen Theil derselben verbüßt und wird in gehöriger Form entschieden, daß die Bestrafung seinerseits nicht verschuldet war, so hat derselbe Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Leiden, Unrecht und Vermögensnachtheil. Was in Dänemark angeht, muß auch in Deutschland möglich sein.

In einem Artikel „Philister in Rötthen“ schreibt das sozialdemokratische „Berliner Volksblatt“: „Immer tiefer sinkt der Zinsfuß, immer größer muß das Durchschnittskapital werden, das eine angemessene Rente